

ANLAGE

Satzung
der „Messe- und Veranstaltungen GmbH & Co.
KG, Landshut“
in der Fassung vom 16.08.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Messe- und Veranstaltungen GmbH & Co. KG, Landshut
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Landshut.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Akquisition, das Marketing inklusive der Realisierung von Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen lokaler bzw. regionaler Bedeutung im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
- (2) Die Aufnahme weiterer Betriebszweige ist zugelassen, sofern diese Betriebszweige mit dem Unternehmensgegenstand nach Abs. 1 in unmittelbarem und engem Zusammenhang stehen.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 4 Verhältnis der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist aus wichtigem Grund zur fristlosen Kündigung der Gesellschaft befugt. Dieses Kündigungsrecht steht dem Gesellschafter nicht zu, dessen Verhalten den wichtigen Grund zur Kündigung gibt.

- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Gesellschaftern und dem/den Geschäftsführer(n) der Komplementärin zu erklären.
- (4) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Das Unternehmen wird von dem oder den Gesellschaftern in der dann zulässigen Rechtsform mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt.
- (5) Die verbleibenden Gesellschafter können aber auch beschließen, dass im Falle der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft aufgelöst wird. In diesem Fall verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft und nimmt an der Liquidation teil.

§ 5 Gesellschafter, Einlagen

Gesellschafter des Unternehmens sind

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

die Messe- und Veranstaltungen Verwaltungs GmbH, Landshut
ohne Einlage

- b) als beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin)

Stadt Landshut
mit einer Kommanditeinlage von 50.000 €

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Kommanditistin wird ein Kapitalkonto I (Festkapital) eingerichtet. Dieses Kapitalkonto I lautet über die in § 5 bezeichnete Einlage. Es bleibt unverändert.
- (2) Daneben ist für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II zu führen. Auf dem Kapitalkonto II werden entnahme- und/oder nicht entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Einlagen, Verlustanteile, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, eine Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter gebucht.
- (3) Die Kapitalkonten sind nicht verzinslich.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin – der Messe- und Veranstaltungen Verwaltungs GmbH – alleine zu. Sie führt die Geschäfte durch ihre Geschäftsführer.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung nach § 181 BGB beinhaltet die Befugnis, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsführerin bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die von dem Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich nach Aufstellung der Jahresbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr zum gleichen Zeitpunkt statt, an welchem die Gesellschafterversammlung der Komplementärin stattfindet.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung fordert. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Eine kürzere Frist gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Gesellschafterversammlung keine Rüge erfolgt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen bei Beginn der Versammlung vertreten sind und die Beschlussfähigkeit von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl festgestellt wurde. Nachträgliche Ereignisse haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Landshut als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafters oder ein vom Stadtrat bestellter Stellvertreter. Das Beteiligungsreferat der Stadt Landshut kann an der Sitzung teilnehmen. Der Geschäftsführer nimmt an

der Gesellschafterversammlung teil. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist dem Beteiligungsreferat spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

- (5) Gesellschafterversammlungen werden vom Geschäftsführer schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (6) Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sind dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zur Stellungnahme vorzulegen, mindestens jedoch zeitgleich mit den Aufsichtsratsmitgliedern. Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und durch den Stadtrat erfordern, sind bereits vor der Abfassung der förmlichen Sitzungsunterlage mit dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters abzustimmen. Soweit im Einzelfall die Fachbereiche Stellungnahmen zu den Sitzungsvorlagen fertigen, sind dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters Durchschriften zur Information vorzulegen.
- (7) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlungen in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an jeden Gesellschafter zu übersenden.
- (8) Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach der Höhe der Kapitalkonten gemäß § 5. Je € 1.000,00 Kapitalkonto I gewähren eine Stimme. Auf die Komplementärin entfällt keine Stimme.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlussprotokolls i. S. d. Abs. 4 angefochten werden.

§ 9 Zuständigkeit und Abstimmung der Gesellschafterversammlung

- (1) Neben den durch diesen Vertrag und Gesetz zugewiesenen Aufgaben unterliegen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses und Vortrag oder Abdeckung von Verlusten
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates
 - d) Wahl des Abschlussprüfers auf Beratung des Beteiligungsreferats des Gesellschafters
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Erwerb und Verfügung über Beteiligungen
 - f) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden
 - g) Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen
 - i) Auflösung der Gesellschaft
 - j) Bestellung von Liquidatoren
 - k) Verabschiedung der Aufsichtsratsordnung
 - l) Austritt, Eintritt in Arbeitgeberverbände
 - m) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
 - n) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer
 - o) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

- (3) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Gesellschafter spätestens innerhalb von 14 Tagen auszuhändigen.
- (4) In eigenen Angelegenheiten ist jeder Gesellschafter berechtigt, mitzustimmen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut und aus weiteren 9 Mitgliedern. Acht der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Stadtrat angehören, ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates entstammt der Verwaltung. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Landshut. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Verhinderung sein Stimmrecht auf ein von ihm zu bestimmendes anderes Aufsichtsratsmitglied zu übertragen.
- (3) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat gilt die für den Stadtrat der Stadt Landshut gesetzlich bestimmte Wahlperiode entsprechend. Die Amtszeit endet für diese Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung, die nach der jeweiligen Neuwahl des Stadtrates erfolgt. Scheidet ein dem Stadtrat entstammendes Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Stadtrat aus, verliert es auch seinen Sitz im Aufsichtsrat. Der Stadtrat kann ein von ihm bestelltes sonstiges Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seinem Amt entbinden und für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied bestellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu bestellen. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat im Falle der Beendigung bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter aus.

- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es befangen ist. Das Vorliegen der Befangenheit beurteilt sich entsprechend Art. 49 der Gemeindeordnung.
- (5) Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sind dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zur Stellungnahme vorzulegen, mindestens jedoch zeitgleich mit den Aufsichtsratsmitgliedern. Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und durch den Stadtrat erfordern, sind bereits vor Abfassung der förmlichen Sitzungsunterlage mit dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters abzustimmen.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende bzw. vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat, diese ist spätestens 6 Wochen nach der Sitzung dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters vorzulegen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen. Die Mitarbeiter des Beteiligungsreferates des Gesellschafters und des Rechnungsprüfungsamtes können an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Weiteren Personen kann die Teilnahme durch Beschluss des Aufsichtsrates erlaubt werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Aufsichtsratsordnung, die auch die Beschlussfassung regelt.
- (9) Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates sind in der Aufsichtsratsordnung bestimmt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Befugnisse übertragen oder den Aufgabenumfang ändern.

II. Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GO i.V.m. §§ 14-17 EBV) bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Dieser umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, die Stellenübersicht und eine 5-jährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan ist dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der für das kommende Jahr aufzustellende Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Stadt Landshut als alleiniger Gesellschafter unterhält, um seine Aufsichts-, Kontroll- und Steuerungspflichten zu erfüllen, ein Beteiligungsreferat. Hierzu bestehen zwischen der Geschäftsführung und dem Gesellschafter beziehungsweise seinem Beauftragten (Beteiligungsreferat) Berichtspflichten. Dem Beauftragten sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anforderungen von Berichten, Stellungnahmen, Unterlagen und Auskünfte vorbehaltlos, vollständig und zeitnah zu erteilen. Über besondere Vorkommnisse ist der Gesellschafter unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Geschäftsführung erstattet dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters mindestens halbjährlich und wenn -aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse- erforderlich auch kurzfristig Bericht. Maßgeblich ist nach Inhalt, Form und Zeitpunkt die jeweils geltende Fassung der Beteiligungsrichtlinien.
- (5) Steuerliche Grundsatzfragen sind stets mit dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters abzustimmen.
Das Beteiligungsreferat des Gesellschafters und die Rechnungsprüfung sind über den Beginn steuerlicher Außenprüfungen zu unterrichten. Beide

begleiten diese Prüfungen und nehmen an den Schlussbesprechungen teil. Prüfungsfeststellungen von finanziellem Gewicht oder grundsätzlicher Bedeutung sind bereits während der Prüfung mit dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters zu erörtern. Rechtsbehelfe und Auskunftersuchen in Steuerangelegenheiten sind entsprechend den Regelungen der Beteiligungsrichtlinie mit dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters abzustimmen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Der Gesellschafterin Stadt stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungsprüfungsamt und dem überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 HGrG zu.

Darüber hinaus werden der Stadt Landshut die Prüfungsrechte nach Art. 103, 105 und Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eingeräumt. Diese Rechte werden durch den Stadtrat/Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wahrgenommen,

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Die Erfordernisse des Lageberichts ergeben sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat sich zu beziehen auf die

Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, hier insbesondere § 13 Absatz 3. Die Abschlüsse sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und ggf. der Managementletter sind durch die Geschäftsführung dem Beteiligungsreferat des Gesellschafters umgehend nach Erhalt zuzuleiten. Die Teilnahme des Beteiligungsreferats des Gesellschafters und des Rechnungsprüfungsamtes an der Besprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses ist sicherzustellen.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen,
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält vorab Ersatz der Auslagen, die direkt oder indirekt für die Übernahme der Vertretung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Dies gilt insbesondere für die von der Komplementärin an deren Geschäftsführer geleisteten Vergütungen, soweit diese nicht aus Vereinfachungsgründen unmittelbar von der Gesellschaft an die Geschäftsführer bezahlt werden.
- (2) Darüber hinaus erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung für die Übernahme des Haftungsrisikos in Höhe von € 2.500,00 p.a.
- (3) Das Restergebnis bzw. ein Verlust wird auf die Gesellschafter anteilig gemäß ihrer Kapitalkonten I verteilt.

- (4) Vergütungen an die Gesellschafter für die Geschäftsführung oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden handelsrechtlich als Aufwand verbucht.

§ 15 Kapitalkonto II, Entnahmen

Von dem Kapitalkonto II können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist diejenigen Beträge abgehoben werden, die zur Bezahlung der Steuern vom Einkommen und Vermögen benötigt werden, soweit sie auf die Beteiligung an der Gesellschaft entfallen.

III. Auflösung

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung wird durch die Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen.
- (2) Liquidator ist die Komplementärin. Für die Geschäftsführungsbefugnis gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten ist ein etwaiger Liquidationsüberschuss oder -verlust auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I (§ 6 Abs. 1) zu verteilen.
- (4) Die Kommanditisten nehmen jedoch an einem Liquidationsverlust nur bis zur Höhe ihrer Kapitalkonten I teil.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann mündlich nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 18 Gültigkeit, Lücken, Auslegung

- (1) Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. im Bereich der Bewertung, Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt die Gesellschaft.